

SCHLICHTUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 28 Absatz 1 Satz 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 135) geändert worden ist, erlässt die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 11. Oktober 2025 folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat die Aufgabe, sich aus der Berufsausübung ergebende Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander oder mit Dritten, im Einvernehmen mit den Beteiligten gütlich beizulegen.

§ 2 Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Die Mitglieder werden nach § 28 Absatz 1 und 2 ArchIngG M-V durch die Vertreterversammlung gewählt. Dem Schlichtungsausschuss gehören der Vorsitzende, sein Stellvertreter und eine nach § 9 Absatz 3 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern bestimmte Zahl von Beisitzern an.

(2) Der Ausschuss berät in der Zusammensetzung von Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Mindestens ein Beisitzer soll der Fachrichtung des oder der verfahrensbeteiligten Architekten oder Stadtplaner angehören.

(3) Ein Mitglied des für das Verfahren nach Absatz 2 zusammengesetzten Ausschusses kann bis zum Beginn der Schlichtungsverhandlung zur Sache aus triftigem Grund seitens der Beteiligten abgelehnt werden.

Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Werden alle Mitglieder abgelehnt, entscheidet der Präsident über die Ablehnung.

§ 3 Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind:

- am Streit beteiligte Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern,
- am Streit beteiligte Dritte,
- der Vorstand der Kammer.

(3) Die Beteiligten können durch Rechtsanwälte vertreten werden; Beistände sind zugelassen.

(4) Der Antrag ist in Textform zu stellen. Er hat die Beteiligten zu bezeichnen. Der Sach- und Streitstand ist darzulegen und in geeigneter Weise zu belegen.

§ 4 Unzulässigkeit des Verfahrens

(1) Die Eröffnung eines Verfahrens ist unzulässig, wenn

- der zu schlichtende Streitfall Gegenstand eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreites ist, es sei denn, beide Parteien haben den Prozess einvernehmlich zum Ruhen gebracht,
- ein am Streit Beteiligter sein Einverständnis nicht erklärt,
- die beanstandeten Handlungen eines Architekten/Stadtplaners in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Mitglied eines Organs der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgt sind.

(2) Der Eröffnung oder Durchführung eines Schlichtungsverfahrens steht in der Regel nicht entgegen, dass einem Beteiligten aus dem Sachverhalt des zu schlichtenden Streitfalls ein Verhalten vorgeworfen wird, das eine Berufspflichtverletzung sein könnte.

(3) Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende allein. Im Falle der Unzulässigkeit wird der Antrag durch Beschluss verworfen.

§ 5 Ablehnung der Verfahrenseröffnung/-durchführung

(1) Der Vorsitzende kann die Eröffnung des Verfahrens ablehnen, wenn die Durchführung des Verfahrens wegen der tatsächlichen Schwierigkeiten oder des Umfangs des Streitfalls oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten nicht erfolgversprechend erscheint.

(2) Nach der Eröffnung des Verfahrens und dem Eintritt in die mündliche Verhandlung kann die Durch- oder Fortführung des Verfahrens aus den in Absatz 1 genannten Gründen nur durch einstimmigen Beschluss des für das Verfahren nach § 2 Absatz 2 zusammengesetzten Ausschusses abgelehnt werden.

§ 6 Verfahren

(1) Den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Vorsitzende dem Antragsgegner zu übersenden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er der Durchführung des Verfahrens zustimmt. Dabei sind ihm und dem Antragsteller ein Exemplar der Schlichtungssatzung und der Gebührensatzung zu übersenden.

(2) Sobald die Zustimmung des Antragsgegners zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens und die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 und 2 vorliegen, erlässt der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss und beraumt einen Verhandlungstermin an, zu dem er die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen lädt.

Mit der Ladung sind die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses bekannt zu geben.

- (3) Anträge der Beteiligten auf Verlegung des Termins müssen spätestens drei Werktage vor dem Termin bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sein. Wird diese Frist durch einen Beteiligten schuldhaft versäumt, fallen diesem die mit der Terminverlegung entstandenen zusätzlichen Kosten zur Last.
- (4) Den Verhandlungsort bestimmt der Vorsitzende nach eigenem Ermessen.
- (5) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten alle Unterlagen, die für den Fall von Bedeutung sind, vorlegen und ihren Vortrag nach Erteilung diesbezüglicher Auflagen ergänzen. Gleichmaßen hat er zu sichern, dass die Beisitzer rechtzeitig vor dem Termin Akteneinsicht oder Ablichtungen der entscheidungsrelevanten Aktenteile erhalten.
- (6) Die Verhandlung wird in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt. Stimmen die Beteiligten zu, können Dritte zugelassen werden.
- (7) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende nach Zustimmung der Beteiligten das Verfahren schriftlich führen und einen begründeten Vergleichsvorschlag unterbreiten.
- (8) Im Einvernehmen mit den Parteien ist es zulässig, die Verhandlung ohne oder nur mit einem Beisitzer durchzuführen.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

- (1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut unter genauer Angabe des Streitgegenstandes in einem besonderen Schriftstück niederzulegen. Dieses ist den Beteiligten vorzulegen, von ihnen zu genehmigen und zu unterschreiben. Abschließend unterzeichnen die Mitglieder des Ausschusses. Jeder Beteiligte erhält eine Abschrift der Vergleichsurkunde, die als Anlage zum Protokoll genommen wird.
- (2) Scheitert der Schlichtungsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzuhalten.
- (3) Weitere Erklärungen können im Einvernehmen mit beiden Beteiligten in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 8

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie sind nach § 25 ArchIngG M-V zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie treffen ihre Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 9 Verfahrenskosten

- (1) Für das Schlichtungsverfahren werden Kosten (Gebühren; Auslagen) nach der Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Nach Antragseingang bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern gibt der Vorsitzende dem Antragsteller unter Fristsetzung die Leistung des Kostenvorschusses nach § 1 Satz 2 Nummer 7.1.1 und § 5 der Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern auf. Eine Rückerstattung ist nur unter den im § 1 Satz 2 Nr. 7.2 der Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern genannten Bedingungen möglich.

(3) Der Wert des Streitgegenstandes wird vom nach § 2 Absatz 2 zusammengesetzten Ausschuss nach Anhörung der Beteiligten festgesetzt.
Für den Fall des schriftlichen Verfahrens nach § 6 Absatz 7 trifft der Vorsitzende diese Entscheidung allein.

(4) Die Kosten tragen die Beteiligten je zur Hälfte, sofern zwischen ihnen keine abweichend getroffene Einigung über die Kostentragung oder eine einseitige Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten vorliegt. Im Falle eines unzulässigen Antrags trägt der Antragsteller die Kosten.
Die Erstattung eigener Kosten zu regeln, insbesondere im Fall der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder Beistandes, bleibt den Beteiligten überlassen.

(5) Über die zu erhebenden Kosten sowie die Kostenverteilung ergeht ein Gebührenbescheid.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Schlichtungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 11. Oktober 2025

Christoph Meyn
Präsident